

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Altenholz**  
**(Marktstandgeldsatzung)**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dez. 2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 1 der Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Altenholz in der Beschlussfassung vom 18. Juli 2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juli 2001 folgende Marktstandgeldsatzung erlassen:

**§ 1**

Die Gebühr für die Überlassung von Flächen für Marktstände (Marktstandgeld) auf Wochenmärkten beträgt für Verkaufsstände und Verkaufswagen inkl. Strompauschale je Tag und lfd. Meter Front 1,50 €, mindestens jedoch pro Tag 6,00 €.

**§ 2**

Bei der Berechnung des Marktstandgeldes werden Bruchteile eines Meters und angefangene Tage voll berechnet.

**§ 3**

(1) Die Gebühren nach §§ 1 und 2 sind an die Gemeinde Altenholz zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der Fläche des Marktstandes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder des Verkaufsstandes oder sonstiger Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühren als Gesamtschuldner.

**§ 4**

(1) Gegen die Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenholz und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren erheben.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Zahlung nicht berührt.

**§ 5**

Die Marktstandgeldsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 19. Juli 2001

GEMEINDE ALTENHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Striebich

1. Änderungssatzung vom 19. September 2002
2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008